

Anlage 1

**zur Nutzungsordnung des BMVg für den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen der Kindertageseinrichtung der Bundeswehr in Bonn
„Kita Regenbogenhaus“
vom
1. November 2015**

zu § 3 Abs. 3 (Verpflegung)

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung beträgt **2,50 Euro** pro Tag und Essen; der monatliche Abschlag **50,00 Euro**.

zu § 12 Abs. 1 (Beitragshöhe)

Entsprechend den nachfolgenden Beitragsstaffeln beträgt der monatliche Beitrag der Beitragspflichtigen:

1. Altersgruppe 1: für Kinder unter 3 Jahren

Stufe	Jahreseinkommens- gruppe	Betreuungszeit 35 Std. / Woche		Betreuungszeit 45 Std. / Woche	
		Alter bis 2 Jahre	Alter über 2 Jahre	Alter bis 2 Jahre	Alter über 2 Jahre
1	> 24.542 €	146,- €	110,- €	188,- €	141,- €
2	> 36.813 €	216,- €	162,- €	278,- €	209,- €
3	> 49.048 €	287,- €	215,- €	369,- €	277,- €
4	> 61.355 €	324,- €	243,- €	417,- €	313,- €
5	> 73.626 €	356,- €	259,- €	457,- €	342,- €
6	> 85.897 €	387,- €	290,- €	497,- €	372,- €

2. Altersgruppe 2: für Kinder über 3 Jahre

Stufe	Jahreseinkommens- gruppe	Betreuungszeit 35 Std. / Woche	Betreuungszeit 45 Std. / Woche
1	> 24.542 €	44,- €	73,- €
2	> 36.813 €	73,- €	115,- €
3	> 49.048 €	115,- €	178,- €
4	> 61.355 €	151,- €	235,- €
5	> 73.626 €	161,- €	255,- €
6	> 85.897 €	171,- €	275,- €

zu § 12 Abs. 2 (Beitragshöhe)

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden (= Jahresbruttoeinkommen, welches um die Höhe der Werbungskosten vermindert wird).

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Weiterhin bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen (= 300 Euro) unberücksichtigt.

Bezieht ein Beitragspflichtiger bzw. eine Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm bzw. ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er bzw. sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (= Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Soldatinnen und Soldaten), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kinder sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung der Beitragshöhe ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.